

EINSCHREIBEN

Herr
Willi Keller
Untergasse 34
9437 Marbach

Ihre Referenz Einsprache vom 7.11.2002
Unsere Referenz Zuständig ist: Frau Michèle Karlen, lic. iur., Rechtskonsulentin
Datum 15.04.2003

172/01-460'040 (bitte in jeder Zuschrift erwähnen)

«Zürich» Versicherungs-
Gesellschaft
«Zürich» Lebensversicherungs-
Gesellschaft

Zürich Schweiz
Postfach
CH-8085 Zürich

Für Besucher:
Talackerstrasse 1
8152 Opfikon-Glattbrugg

Telefon 01 628 28 28
<http://www.zurich.ch>

Direkt-Tel. 01/628'60'89
Direkt-Fax 01 628 50 05

Sehr geehrter Herr Keller

Mit Schreiben vom 7.11.2002 (z-20) haben Sie innert Frist Einsprache erhoben gegen die Verfügung unseres Regionalsitzes Ostschweiz vom 28.10.2002 (z-15). Nach Prüfung der Akten erlassen wir folgenden

EINSPRACHEENTSCHEID:

A. - Laut Unfallmeldung vom 16.11.2001 (z-1) stürzten Sie am 12.10.2001 beim Aufnehmen eines Balkens von der Leitertreppe nach hinten und schlugen mit der Schulter auf, so dass der Kopf nach hinten flog und die Halswirbelsäule überdehnt wurde. Bei diesem Sturz, den niemand gesehen hat, soll eine Ueberdehnung der Halswirbel und eine Hirnstammverletzung stattgefunden haben. Des weitern sollen eine Augennervlähmung rechts sowie eine Sehbehinderung erfolgt sein.

Die «Zürich» Versicherungs-
Gesellschaft ist ermächtigt,
alle Handlungen im Namen
und für Rechnung der
«Zürich» Lebensversicherungs-
Gesellschaft vorzunehmen.

B. – Gestützt auf die von Frau PD Dr. med. Tettenborn, Kantonsspital St. Gallen, erhobene Diagnose einer lakunären Hirnstamm-Ischämie, die die Aerztin in der Folge auf "Trochlearisparese rechts bei Verdacht auf lakunäre Hirnstammischämie" umformuliert hat, verneinte unser Regionalsitz Ostschweiz das Bestehen einer Leistungspflicht aus der obligatorischen Unfallversicherung mittels Verfügung vom 28.10.2002 (z-15). Die Ablehnung begründete er damit, dass ein Sturz – und damit ein Unfallereignis – aufgrund der medizinischen Akten zwar nicht auszuschliessen, als Ursache der festgestellten Beschwerden jedoch nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in Betracht komme.

Gegenüber der HELSANA wurde die Verfügung mit Schreiben vom 28.10.2002 (z-16) eröffnet.

C. – In Ihrer Einsprache bringen Sie vor, unser Regionalsitz habe das rechtliche Gehör verletzt, indem vor Erlass der Verfügung nicht auf Ihre diversen Einwände eingegangen und der von Ihnen beantragte Augenschein nicht vorgenommen worden sei. Sodann kritisieren Sie die ärztliche Beurteilung von PD Dr. med. Tettenborn und von Prof. Dr. med. Baumgartner. Ihrer Auffassung entsprechend ist eine Hirnstammischämie auszuschliessen, weil die Doppelbilder nach drei Monaten vollständig verschwunden waren und Sie ausser den Schürfwunden am linken Oberarm sowie im Bereich der linken Hüfte bereits beim Eintrittsuntersuch starke Schmerzen im Bereich der Schultergelenke, der Brustwirbel und der Halswirbel beklagt hätten, was auf einen Sturz hinweise, von den Aerzten jedoch ignoriert worden sei.

Erst Ihr Hausarzt Dr. med. Jutz habe Röntgenaufnahmen der Halswirbelsäule gemacht und auf Unfallfolgen erkannt.

Da Sie der Auffassung sind, unter Unfallfolgen zu leiden, beantragen Sie die Bejahung der Leistungspflicht durch die "Zürich".

Mit Schreiben vom 31.10.2002 (z-17) erhob Ihre Krankenkasse HELSANA vorsorglich Einsprache, zog diese jedoch am 14.11.2002 (z-23) wieder zurück.

Wir ziehen in Erwägung :

1. -a) - In der angefochtenen Verfügung wurde der Unfallbegriff gemäss Art. 4 ATSG richtig dargelegt, so dass sich an dieser Stelle eine Wiederholung erübrigt.

Sodann wies unser Regionalsitz auf die weitere Leistungsvoraussetzung des natürlichen Kausalzusammenhanges hin. Er führte aus, dass dieser im Sozialversicherungsrecht mit dem Beweisgrad der *überwiegenden Wahrscheinlichkeit* erstellt sein muss und die blosser Möglichkeit eines Zusammenhanges zwischen dem behaupteten Ereignis und den geltend gemachten Beschwerden nicht genügt.

b) – Umstritten ist im vorliegenden Fall, von welchem Sachverhalt auszugehen ist.

Laut Unfallmeldung sind Sie von der Leitertreppe nach hinten gestürzt (z-1), gemäss dem Austrittsbericht des Kantonsspitals St. Gallen (zm-1) haben Sie dagegen während der Aufräumarbeiten beim Hochheben von Balken Doppelbilder gesehen und sind in der Folge allenfalls gestürzt und kurze Zeit bewusstlos gewesen.

In der angefochtenen Verfügung ist unser Regionalsitz von der Sachverhaltsversion gemäss Bericht von PD Dr. med. Tettenborn ausgegangen, wogegen Sie sich widersetzen.

Zwecks Klärung des Sachverhaltes haben Sie die Durchführung verschiedener Beweissmassnahmen beantragt. So haben Sie namentlich die Durchführung eines Augenscheines und die Befragung von (indirekten) Zeugen verlangt, sind aber mit diesen Anträgen bei unserem Regionalsitz vor Erlass der Verfügung nicht durchgedrungen, was Sie nun als Verletzung des rechtlichen Gehörs rügen.

Zu diesem Vorwurf zu bemerken ist zum einen, dass unser Regionalsitz gesetzlich nicht verpflichtet war, Ihnen vor Erlass der mit Einsprache anfechtbaren Verfügung das rechtliche Gehör zu gewähren (ausdrücklich seit 1.1.2003 nun in Art. 42 ATSG geregelt), zum andern ist festzuhalten, dass der Versicherte kein Recht darauf hat, vom Unfallversicherer die Abnahme von Beweisen zu verlangen, die dieser nicht als relevant erachtet. Art. 47 Abs. 1 UVG legt den Untersuchungsgrundsatz fest. Demnach hat der Versicherer – und nicht etwa der Anspruchsberechtigte – für die Abklärung des Sachverhaltes zu sorgen hat (vgl. zum Ganzen A. Maurer, Schweizerisches Unfallversiche-

rungsrecht, zweite Auflage, S. 247 - 49).

Eine Zeugenbefragung erachten auch wir als Einspracheinstanz im vorliegenden Fall nicht als geeignet, um den Sachverhalt näher abzuklären. Denn aufgrund Ihrer eigenen Aussage steht fest, dass *niemand Zeuge* der Ereignisse vom 12.10.2001 war. Und weil zum massgebenden Zeitpunkt niemand zugegen war, können im Laufe des Verfahrens zu den Akten gereichte schriftliche Schilderungen von Freunden und Bekannten, die nachträglich in Ihrem Atelier Beobachtungen angestellt haben, nichts zur Klärung des Sachverhaltes beitragen.

Ebensowenig würde uns eine Besichtigung des "locus delicti" weiterbringen, wie wir Ihnen bereits im Schreiben vom 3.12.2002 mitgeteilt haben, denn die Lage der Gegenstände wurde seit dem fraglichen Vorfall vor mehr als einem Jahr längstens verändert. Vor diesem Hintergrund haben wir uns bemüht, von den erstbehandelnden Aerzten vermehrte Informationen zu erhalten, um aufgrund des Verletzungsbildes allenfalls weitere Rückschlüsse auf den Hergang der Ereignisse ziehen zu können. Leider ist uns dies jedoch nicht gelungen. Zwar haben Sie uns als Beilage zur Ihrem Schreiben vom 24.03.2003 die verlangten Röntgenbilder zugestellt, die nach Ihrem Eintritt ins Kantonsspital St. Gallen erstellt worden waren, doch haben Sie selbst darauf hingewiesen, dass die Halswirbelsäule nicht geröntgt worden war. Die Bilder vermögen uns daher keine weiteren Aufschlüsse über die von Ihnen geltend gemachte Halswirbelsäulenverletzung zu geben.

Da von der Durchführung weiterer Abklärungen nichts mehr zu erwarten ist, gründen wir unseren Entscheid auf die zum heutigen Zeitpunkt vorhandenen Akten.

Als massgebend erachten wir dabei die Sachverhaltsversion, wie sie im Bericht des Kantonsspitals St. Gallen vom 8.11.2001 (zm-1) festgehalten wurde, da es sich zum einen um die erste, unmittelbar nach dem Geschehen erfolgte Version handelt und die sogenannten Aussagen der ersten Stunde in der Regel unbefangener und zuverlässiger sind als spätere Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Ueberlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können (BGE 121 V 47 E. 2a; BGE 115 V 143 E. 8c; RKUV 1988 Nr. U 55 S. 363 E. 3b aa).

Zum andern findet diese Version auch ein medizinisches Korrelat, wohingegen die

Version des rückwärtigen Sturzes von der Leitertreppe mit Schleudertrauma keine Stütze in den medizinischen Akten findet. Selbst einem medizinischen Laien fällt bei Durchsicht der medizinischen Akten auf, dass, wenn Sie tatsächlich von der seitlich weggerutschten Leiter aus 2m Höhe rückwärts gestürzt wären, wie Sie geltend machen (z-20), zumindest Prellmarken bemerkt worden wären. Schürfungen sind kein Indiz für einen Sturz aus dieser Höhe, sondern weisen eher auf einen Schleifkontakt mit einem rauen Material hin.

Weiter gehen wir davon aus, dass die im Kantonsspital St. Gallen erhobenen Befunde und die in diesem Zusammenhang gestellte Diagnose aufgrund seriöser Abklärungen erfolgt sind und auf Sachverhaltsangaben beruhen, die Sie selber gemacht haben. Dabei haben die Aerzte auf eine Uebereinstimmung des Verletzungsbildes mit Ihren Angaben geschlossen und auf Ihre gegenteiligen Behauptungen hin darauf beharrt, dass von einem lakunären Hirnstamminfarkt mit Trochlearisparese auszugehen ist (zm-03).

Anhaltspunkte für eine knöchernerne oder ligamentäre Verletzung konnten zumindest im oberen Bereich der Halswirbelsäule gemäss der vertebro-spinalen Computertomographie CO bis C2 vom 12.10.01 keine festgestellt werden (Schreiben PD Dr. med. Tettenborn vom 24.06.2002, zm-03).

Auf Vorlage der Akten hin hat unser beratender Arzt Prof. Dr. med. R. Baumgartner im Bericht vom 3.07.2002 (zm-04) die Diagnose von Frau PD Dr. med. Tettenborn bestätigt und aufgrund der erhobenen Befunde, Ihres Alters und weiterer Risikofaktoren auf Hinweise für ein krankhaftes Geschehen als Ursache für die Doppelbilder geschlossen. Die nicht spezifizierten Bemerkungen Ihres behandelnden Arztes Dr. med. Jutz zu einem Unfallhergang im Arztzeugnis vom 30.11.2001 (zm-02) vermögen nichts daran zu ändern, dass ein Sturz von der Leiter mit Folgen für die Halswirbelsäule auch aufgrund der medizinischen Akten nicht als wahrscheinlich erscheint. Dies umso mehr, als entgegen Ihrer Behauptung im Schreiben vom 28.05.2002 (z-10) gegenüber dem Kantonsspital St. Gallen, offenbar keinerlei Hinweise auf eine Halswirbelsäulenverletzung auf Röntgenbildern existieren. Die Halswirbelsäule wurde laut Ihrem Schreiben vom 24.03.2003 nicht geröntgt.

Da es aufgrund der vorliegenden Akten keinen Grund zur Annahme einer Fehldiagnose durch das Kantonsspital St. Gallen gibt und wir keinerlei Zweifel an der Qualität der durchgeführten Abklärungen hegen, stellen wir bei unserer Beurteilung auf diese Akten ab. Dabei kommen wir zum Schluss, dass ein Kausalzusammenhang zwischen dem Ereignis vom 12.10.2001 und den von Ihnen geltend gemachten Beschwerden nicht als wahrscheinlich erscheint. Unter diesen Umständen halten wir an der Ablehnung fest und bestätigen die Verfügung unseres Regionalsitzes.

D. ENTSCHEID

1. Die Einsprache vom 7.11.2002 wird abgewiesen.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet (Art. 52 Abs. 3 ATSG).
3. Schriftliche Mitteilung an:
 - Herr Willi Keller, Untergasse 34, 9437 Marbach;
 - "Zürich" Versicherungs-Gesellschaft, Regionalsitz Ostschweiz.

E. Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 3 Monaten seit Zustellung beim zuständigen kantonalen Versicherungsgericht schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Frist kann nicht verlängert werden. Nach deren Ablauf erwächst der Entscheid in Rechtskraft.
2. Zuständig ist das Versicherungsgericht jenes Kantons, in dem der Betroffene zur Zeit der Beschwerde seinen Wohnsitz hat.

Seite 7

3. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie muss eine kurze Darstellung des Sachverhaltes, ein klares Rechtsbegehren und dessen Begründung sowie die Bezeichnung der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Mit freundlichen Grüßen

"Zürich" Versicherungs-Gesellschaft

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Merz'.

Martin Merz

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Karlen'.

Michèle Karlen

Beilage: Röntgenbilder zurück.